

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ der Hochschule Neubrandenburg vom 25. Juni 2016

Inhalt

- §1 Geltungsbereich
- §2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- §3 Zuständigkeiten
- §4 Dauer und zeitliche Zuordnung der Praktika
- §5 Betreuung der Studierenden während der Praktika
- §6 Praxisvereinbarung
- §7 Status der Studierenden
- §8 Abschluss der Praktika
- §9 Bewertung der Praktika

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der Praxismodule „BPG04 Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen für Gesundheits- und Pflegeberufe“ und „BPG05 Berufsfeldorientiertes Praktikum“.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

(1) Die Praxismodule dienen der Ergänzung des grundständig berufspädagogischen Bachelor-Studiums durch eine berufspädagogische und eine berufsfeldorientierte Aufgabenstellung. Die Module sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse durch geeignete Methodik in einem unmittelbaren Bezug zur Berufspraxis pflegerischer und gesundheitlicher Berufe zu vermitteln, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Während des Berufsschulpraktikums sollen die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten innerhalb der beruflichen Schule vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden

- einen Einblick über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der Beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten,
- ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen,
- Lern- und Lehrprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person analysieren.

(3) Das Berufsfeldorientierende Praktikum ermöglicht den Studierenden u.a. ein (weiteres) Arbeitsfeld der Gesundheitsfachberufe durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient hierbei der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in der Berufspraxis. Zudem können die Studierenden die Möglichkeit erhalten Erfahrungen in der fachbezogenen Praxisanleitung zu sammeln.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Berufsschulpraktikum im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe wird durch die Studiengangskoordination des Bachelor Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, in Abstimmung mit der Professur Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik, vorbereitet, begleitet und umgesetzt. Die Aufgaben der Studiengangskordinationsstelle im Rahmen des Berufsschulpraktikums sind insbesondere:

- Beratung für Studierende und Praxisbetreuerinnen/Praxisbetreuer vor, während und nach dem Berufsschulpraktikum
- Anerkennung von Praxisstellen für das Berufsschulpraktikum
- Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
- Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Praxisreflexionen während des Berufsschulpraktikums in Kooperationen mit der Professur Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik.
- Aufgabe und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen.

(2) Die Praxiskoordinationsstelle des Fachbereichs Gesundheit, Pflege und Management ist für das Berufsfeldorientierende Praktikum zuständig. Die Aufgaben der Praxiskoordinationsstelle sind insbesondere:

- Beratung für Studierende, Dozentinnen/Dozenten und Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter vor, während und nach dem berufsfeldorientierenden Praktikum,
- Anerkennung von Praxisstellen,
- Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten,

Koordination der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Praxis-kolloquien etc.

§ 4

Dauer und zeitliche Zuordnung der Praktika

- (1) Die Praktika sind gemäß § 6 der Fachstudienordnung im Rahmen der wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges im vierten Semester nacheinander abzuleisten.
- (2) Das Berufsschulpraktikum umfasst eine praktische Tätigkeit von vier Wochen (20 Tagen) in einer anerkannten beruflichen Bildungseinrichtung mit fachbezogener Ausbildungsmöglichkeit. Die Zustimmung zur Anerkennung der beruflichen Bildungseinrichtung erfolgt durch die Studiengangskordinationsstelle. Der Beginn des Berufsschulpraktikums ist abhängig von den Ferienterminen der Berufsschulen in Mecklenburg-Vorpommern, findet in der Regel aber um den 1. März statt.
- (3) Das berufsfeldorientierende Praktikum umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen und wird in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens abgeleistet. Es schließt direkt an das Berufsschulpraktikum an.
- (4) Während beider Praxisphasen finden angeleitete praktikumsbegleitende Reflexionsveranstaltungen durch die Hochschule statt. Näheres regelt der Punkt 5.

§ 5

Betreuung der Studierenden während der Praktika

- (1) Die Studierenden werden während des Berufsschulpraktikums in der Veranstaltung „Begleitung des Praktikums an der beruflichen Schule“ betreut. Die Veranstaltung soll sich in Blöcken gleichmäßig über die Dauer des Berufsschulpraktikums verteilen. Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung soll die in der beruflichen Schule bzw. Berufsbildungseinrichtung ablaufenden Lehr- und Lernprozesse der Studierenden insbesondere im Hinblick auf Praktikumsinhalte, Arbeitsformen, Vorgehensweisen und Arbeitstechniken stützen und vorbereiten. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln vermitteln. Hierbei werden konkrete Arbeitsaufträge für die Praxis formuliert und reflektiert.
- (2) Für die Dauer des Berufsschulpraktikums ist von Seiten der Berufsbildungseinrichtung eine Praxisbetreuerin/ein Praxisbetreuer zu benennen. Diese/r soll über ausreichende Berufspraxis im angestrebten Berufsfeld verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumssituation der/des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden.
- (3) Innerhalb der ersten Woche wird von der Praxisbetreuerin/dem Praxisbetreuer und der Studierenden/dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

(4) Jeder Studierende hat während des berufsfeldorientierenden Praktikums Anspruch darauf, von einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich gleichmäßig über die Dauer des gesamten zwölfwöchigen Praktikums verteilen und findet in Form von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen statt. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen die in der Praxis ablaufenden Lernprozesse der Studierenden insbesondere im Hinblick auf Praktikumsinhalte, Arbeitsformen, Vorgehensweisen und Arbeitstechniken stützen und fördern. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln vermitteln. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Hochschule statt.

(5) Für die Dauer des berufsfeldorientierenden Praktikums ist von Seiten der Praxisstelle eine Anleiterin/ein Anleiter zu benennen. Die Anleiterin/der Anleiter soll über ausreichende Berufspraxis verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der/des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden. Die Anleiterin/der Anleiter erstellt zusammen mit dem/der Studierenden in den ersten vier Wochen des Praktikums einen individuellen Praxisplan.

(6) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Reflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der in den Praktika gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von den Dozentinnen/Dozenten am Ende des Semesters bescheinigt. Die Studierende/der Studierende ist von den Praxisstellen für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.

§ 6 Praxisvereinbarung

(1) Vor Beginn des Berufsschulpraktikums schließt die/der Studierende mit der beruflichen Bildungseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn des Berufsschulpraktikums der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen, der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator und der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in der Hochschule vorzulegen.

(2) Vor Beginn des berufsfeldorientierenden Praktikums schließt die/der Studierende mit der Praxiseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn des berufsfeldorientierenden Praktikums der Betreuerin/dem Betreuer und der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator in der Hochschule vorzulegen.

(3) Die Praxisvereinbarungen regeln insbesondere:

Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachlicher Betreuer ist.

Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) den Studierenden/die Studierende für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,

- b) rechtzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- c) eine Anleiterin/einen Anleiter in der Praxisstelle zu benennen.

Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praxisplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) sein/ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

§ 7 Status der Studierenden

(1) Während der Praktika bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende unterliegen während der Praktika der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII § 2 Abs. 1, Nr. 8c. Für Studierende im Praktikum gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung nach SGB V § 5 Absatz 1, Nr. 9 und Nr. 10. Sie unterliegen dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1980, AZ: 12 RK 10/79).

(3) Studierende im Praktikum haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Da das Praktikum Bestandteil des Studiums ist, steht dem/der Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen sind möglich.

(4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierende/den Studierenden wird empfohlen, sofern die Praxisstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 8

Abschluss der Praktika

- (1) Das Berufsschulpraktikum und das berufsfeldorientierende Praktikum sind mit Erfolg abgeschlossen, wenn sowohl die berufliche Bildungseinrichtung und die Praxisstelle als auch die prüfende Lehrkraft des Fachbereiches dies nach Annahme einer schriftlichen Hausarbeit bescheinigt haben.
- (2) Der Praxisbericht ist im vierten Fachsemester in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Die konkreten Termine zur Abgabe der Praxisberichte und des Praxiskolloquiums werden im Laufe des vierten Semesters durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator bekannt gegeben.
- (3) Wird von der Berufsbildungseinrichtung die Praktikumsbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

§ 9

Bewertung der Praktika

- (1) Für das vierwöchige Berufsschulpraktikum werden vier credits vergeben. Die vorangestellte Lehrveranstaltung umfasst drei credits, die „Begleitung des Praktikums an der beruflichen Schule“ drei credits. Diese credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Prüfungsleistung (Sch10) wird benotet. Die Note wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Für den erfolgten zwölfwöchigen Einsatz in der Praxis im Rahmen des berufsfeldorientierenden Praktikums werden zwölf credits vergeben. Die Praktikumsbegleitung umfasst drei credits. Diese credits werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
Für den Praxisbericht und die erfolgte Teilnahme am Praxiskolloquium werden fünf credits vergeben. Diese credits werden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.